

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2006

Nr. 2006/836

Neubau einer Grundwasser-Wärmepumpe sowie Erteilung einer Konzession zur Grundwasser-Entnahme zu Kühlzwecken auf GB Olten Nr. 5706

1. Erwägungen

- 1.1 Die IMMOB Immobiliengesellschaft Olten AG, c/o Aare Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, hat mit Datum vom 13. Januar 2006 beim Amt für Umwelt ein Gesuch für die Bewilligung einer Grundwasserwärmepumpe für Kühlzwecke mit einer Spitzenentnahme von maximal 1080 l/min für den Erweiterungsbau des atel Hauptsitzes in Olten auf GB Olten Nr. 5706 eingereicht.
- 1.2 Das Bau- und Justizdepartement hat das Gesuch im Sinne von § 8 Abs. 2 kantonale Wasserrechtsverordnung (WRV; BGS 712.12) im Stadtanzeiger Olten vom 16. Februar 2006 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 17. Februar 2006 ausgeschrieben und in der Zeit vom 16. Februar 2006 bis und mit 2. März 2006 im Stadthaus (7. Stock), Dornacherstrasse 1, Olten sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 1.3 Schriftliche Einsprachen gegen die Grundwasserentnahme sind beim Bau- und Justizdepartement fristgerecht keine eingereicht worden.
- 1.4 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Neubau der Grundwasserwärmepumpe kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme eine Konzession von 1080 l/min erteilt werden.

2. Beschluss

- 2.1 Der IMMOB Immobiliengesellschaft Olten AG, c/o Aare Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, wird im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes (WRG; BGS 712.11) die Bewilligung zur Erstellung und zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe zu Kühlzwecken auf GB Olten Nr. 5706 sowie eine Konzession zur Entnahme von Grundwasser aus dem öffentlichen Grundwasser für den Erweiterungsbau des atel Hauptsitzes in Olten erteilt. Eine allfällige Baubewilligung durch das Hochbauamt der Stadt Olten bleibt vorbehalten.
- 2.2 Die maximal zulässige Grundwasserentnahme beträgt 1080 l/min. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.

- 2.3 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch vom 13. Januar 2006 sowie den bewilligten Plänen (Erweiterungsbau atel Hauptsitz, Grundriss Kanalisation 1. UG, Msst. 1:100 (Bau und Plannummer 543.7/GWN-2) vom 9. Januar 2006, Erweiterungsbau atel Hauptsitz, Ansicht Südfassade, Msst. 1:100 (Bau und Plannummer 543.7/GWN-3) vom 9. Januar 2006 und Schemaschnitt Grundwassernutzung, Msst 1:100 vom 9. Februar 2006 der Firma Thommen AG – Architekten, Olten) auszuführen.
- 2.4 Das Merkblatt “Technische Auflagen zu einer Grundwasserwärmepumpe (ohne Versickerung)” ist verbindlich einzuhalten.
- 2.5 Das gepumpte Grundwasser darf ausschliesslich zu Kühlzwecken für den Erweiterungsbau des atel Hauptsitzes verwendet werden.
- 2.6 Das gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser ist über die bestehende Meteorwasserleitung in die Aare abzuleiten. Die Temperaturveränderung in der Aare darf gemäss Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 4 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) unterhalb der Einleitung nach weitgehender Durchmischung nicht mehr als 3.0°C betragen; dabei darf die Wassertemperatur 25°C nicht überschreiten.
- 2.7 Bei grossen Regenabwassermengen (ab 5-jährigem Niederschlagsereignis) ist das Einleiten des Grundwasser aus der Wärmepumpe in die bestehende Meteorwasserleitung aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Aus diesem Grund ist technisch sicherzustellen, dass auch bei extremen Niederschlagsereignissen oder bei Störfällen kein Rückstau von Meteorwasser in die Wärmepumpe oder sogar ins Grundwasser möglich ist. Diese Vorrichtung ist dem Amt für Umwelt vor Inbetriebnahme der Anlage zur Abnahme anzumelden.
- 2.8 Bei allfälligen Betonarbeiten für die Erstellung des Einleitbauwerkes darf kein Zementwasser in die Aare abfliessen. Trübungen der Aare sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Die Bewilligungsempfängerin haftet für alle Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff entstehen.
- 2.9 Für die Einleitung des gepumpten Grundwassers in die Aare (Vorfluter) sind Art. 8 bis Art. 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) verbindlich einzuhalten. Mit dem vorliegenden Beschluss wird auch die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF erteilt.
- 2.10 Die Verleihung für die Grundwasserentnahme wird auf 30 Jahre erteilt. Sie erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG und kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.11 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern resp. rückzubauen.
- 2.12 Für die Entnahme vom Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG sowie § 56 Ziff. 2 Kat. B Gebührentarif (GT, BGS 615.11) dem Staat eine jährliche Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür besonders Rechnung gestellt wird.

- 2.13 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf die Parzelle GB Olten Nr. 5706 gemäss § 61 Ziff. 4 WRG als "Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Heiz- und Kühlzwecken" auf Kosten der IMMOB Immobiliengesellschaft Olten AG, c/o Aare Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtsschreiberei Region Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten.
- 2.14 Die IMMOB Immobiliengesellschaft Olten AG, c/o Aare Tessin AG für Elektrizität, Olten, hat dem Amt für Umwelt innert 3 Monate nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne des Förderbrunnens sowie der Ableitung in die Metowasserleitung bzw. die Aare zuzustellen.
- 2.15 Die Anlage ist dem Amt für Umwelt **vor** Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.
- 2.16 Ebenfalls **vor** Inbetriebnahme der Anlage sind mit dem Amt für Umwelt, Fachstelle Gefahrstoffe (Werner Friedli), die Modalitäten der noch ausstehenden Kältemittelbewilligung zu regeln.
- 2.17 Die IMMOB Immobiliengesellschaft Olten AG, c/o Aare Tessin AG für Elektrizität, Olten, hat für diesen Beschluss eine Gebühr von Fr. 950.-- sowie die Publikationskosten der Publicitas von Fr. 375.80, insgesamt 1'325.80, zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesem Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat den Antrag und die Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **IMMOB Immobiliengesellschaft Olten AG, c/o Aare Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4600 Olten**

Bewilligungsgebühr		
Amt für Umwelt:	Fr. 750.00	(A 80052 / KA 431001 / TP 212/220)
Bewilligungsgebühr		
Jagd und Fischerei	Fr. 200.00	(A 81079 / KA 410090)
Publikationskosten:	Fr. 375.80	(A 45820 / KA 435015)
	<u>Fr. 1'325.80</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 212.092.020, FS WB, FS GST) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist Aufnahme in GASO, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Jagd und Fischerei, St. Gerster (2)

Fischereiverein Olten und Umgebung, p.A. A. Anderegg, Frobürgstrasse 2, 4657 Dulliken

W. Thommen AG, Architekten + Planer, Ziegelackerstrasse 5, 4603 Olten, mit Beilagen (Versand durch Amt für Umwelt)

Waldhauser Haustechnik AG, Florenzstrasse 1d, 4142 Münchenstein, mit Beilagen (Versand durch Amt für Umwelt)

Baudirektion Olten, Stadthaus, Dornacherstrasse 1, 4600 Olten, mit Beilagen (Versand durch Amt für Umwelt)

IMMOB Immobiliengesellschaft Olten AG, c/o Aare Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, mit Beilagen und Rechnung, (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: "Gemeinde Olten: Bewilligung für Bau- und Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe sowie Konzessionserteilung zur Grundwasserentnahme von max. 1080 l/min an die IMMOB Immobiliengesellschaft Olten AG, c/o Aare Tessin AG für Elektrizität, Bahnhofquai 12, 4600 Olten, für die Kühlung des Erweiterungsbaues des atel Hauptsitzes auf GB Olten Nr. 5706")

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist, z.Hd. Amtschreiberei Region Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten, für den Eintrag der Anmerkung der öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Olten Nr. 5706 gemäss Ziff. 2.13 des vorliegenden Beschlusses)